

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

Freedom of Speech

und **Antwort** vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17156
vom 16. Oktober 2023
über Freedom of Speech

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Ist der Senat von Berlin in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht, etwa in seinem Urteil vom 31.08.2017 zu 2 A 6/15 der Auffassung, dass Beamte grundsätzlich dazu berechtigt sind, auch im Dienst in Gesprächen mit seinen Kollegen Kritik an der Politik der Regierung oder anderen Organen des Dienstherrn zu üben? Falls nein, wo sieht der Senat die Grenze der Kritik?

Zu 1.:

Die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) berechtigt Beamtinnen und Beamte nach der in der Frage angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auch dazu, im Dienst in Gesprächen mit Kollegen Kritik an der Politik der Regierung oder anderen Organen des Dienstherrn zu üben. Grenzen solcher politischer Meinungsäußerungen ergeben sich aus dem Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot im Sinne des § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Erforderlich ist stets eine umfassende Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

2) Ist der Senat von Berlin in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht, etwa in seinem Urteil vom 29.10.1987 zu 2 C 73/86 der Auffassung, dass Beamte nicht als Amtsträger, sondern als Staatsbürger das Grundrecht der Meinungsfreiheit genießen und sich daher grundsätzlich auch im Dienste gegenüber Kollegen politisch äußern darf? Falls nicht, wo sieht der Senat die Grenze der politischen Meinungsäußerung im Kollegenkreis?

Zu 2.:

Nach der in der Frage angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können sich Beamtinnen und Beamte nicht auf die Freiheit zur politischen Betätigung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen, soweit es um die Amtsführung geht. Als Amtsträger nehmen diese für den Dienstherrn staatliche Befugnisse wahr und üben nicht individuelle Grundrechte aus. Sie genießen vielmehr als Staatsbürger wie jeder andere Staatsbürger den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Die Pflicht zu der durch das Amt gebotenen Mäßigung und Zurückhaltung gebietet Beamtinnen und Beamten jedoch, eine klare Trennung zwischen dem Amt und seiner Teilnahme am politischen Meinungskampf einzuhalten. Diese dürfen bei privaten Äußerungen nicht den Anschein einer amtlichen Stellungnahme erwecken. Dafür ist ihnen das Amt nicht übertragen. Ob eine Beamtin oder ein Beamter diese sich aus ihrer oder seiner Rechtsstellung ergebenden Grenzen der Meinungsfreiheit beachtet oder überschritten hat, ist jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

3) Welche Maßnahme ergreift der Senat, um das Durchsetzen einer bestimmten politischen Meinung durch (Disziplinar)vorgesetzte in Berlin zu vermeiden? An welche Stelle können sich Beamten wenden, die z.B. durch dienstliche Werbung für die „Klimawandelaideologie“ beeinflusst sehen?

Zu 3.:

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG). Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG). Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG). Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist (§ 36 Abs. 2 Satz 4 BeamtStG).

Diese sogenannte Remonstration ist nicht nur ein Recht der Beamtin oder des Beamten, sondern eine Dienstpflicht und hat damit eine Doppelfunktion. Sie dient der behördeninternen Selbstkontrolle und der haftungs- und disziplinarrechtlichen Entlastung der Beamtin oder des Beamten bei rechtswidrigen Weisungen.

4) Ist der Senat von Berlin in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht - in ständiger Rechtsprechung, etwa 1 BvR 2083/15 - der Auffassung, dass Art 5 I und II GG die Meinungsfreiheit als Geistesfreiheit unabhängig von der inhaltlichen Bewertung der Richtigkeit, rechtlichen Durchsetzbarkeit oder Gefährlichkeit einer Meinung gewährleistet?

5) Ist der Senat von Berlin in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht der Auffassung, dass Art. 5 I und II GG nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung erlaubt, sondern erst dann zum Eingriff ermächtigt, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in konkrete Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen?

6) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung – und des Urteils des Landesverfassungsgerichts zur Ungültigkeit der Berliner Wahlen 2021, auch vor dem Hintergrund nicht oder nur durch ein Mitglied des Wahlvorstands unterschriebener Wahllokalniederschriften - unzulässig ist, der Meinung zu sein, dass Wahlen in anderen Ländern ebenfalls manipuliert worden sein könnten? Falls ja, weshalb?

7) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig sein könnte, die Meinung zu vertreten, man werde durch Berichterstattung in vielen Medien von bedeutsameren politischen Fragen abgelenkt? Falls ja, weshalb?

8) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig sein könnte, die Meinung zu vertreten, einen Beitrag eines von einem anderen Grundrechtsträger als „unseriös“ bewerteten Mediums Dritten mitzuteilen? Falls ja, weshalb?

9) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig sein könnte, eine Meinung zu vertreten, die von einem anderen Grundrechtsträger als „Verschwörungstheorie“ bezeichnet wird? Falls ja, weshalb?

10) Ist der Senat der Auffassung, dass wissenschaftliches Arbeiten das Aufstellen, Prüfen und Verwerfen oder Validieren von Theorien voraussetzt?

11) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig sein könnte, die Meinung zu vertreten, ein Akteur habe es z.B. gezielt darauf angelegt, vor einer Kamera vorläufig festgenommen zu werden, um ein Pressebild zu generieren? Falls ja, weshalb?

12) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig sein könnte, die Meinung zu vertreten,

- a) dass „Klimawandel“ ein vollkommen natürlicher Vorgang ist, auf den der Mensch allenfalls geringen Einfluss hat? Falls ja, weshalb?
- b) dass im Krieg zwischen Russland und der Ukraine die Position Russlands berechtigt sein könnte? Falls ja, weshalb?

13) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig sein könnte, die Meinung zu vertreten, dass die anlasslose Überwachung von Kommunikationsdaten denkbar sei (vgl. <https://netzpolitik.org/2023/internes-protokoll-eu-staaten-starten-endspurt-zur-chatkontrolle/>)? Falls ja, weshalb?

14) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig sein könnte, die Meinung zu vertreten, im Land Berlin würden bevorzugt Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften an Flüchtlinge vergeben, wobei 2018 insgesamt 275 Wohnungen ausschließlich diesen zur Verfügung stehen sollten (vgl. Frage 5) der Anfrage der Kollegin Cornelia Seibeld 18/16198), so dass andere Gruppen diese Wohnung nicht erhalten können? Falls ja, weshalb?

15) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vor dem Hintergrund der jüngsten Äußerungen des Bundespräsidenten

unzulässig sein könnte, die Meinung zu vertreten, dass die deutsche Asylpolitik vollkommen verfehlt ist und es nur noch helfe „die Grenzen für illegale Migration dicht zu machen“? Falls ja, weshalb?

16) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vor dem Hintergrund der damaligen Dementis von „Lockdowns“ im Frühjahr 2020 und deren späterer Durchführung unzulässig sein könnte, die Meinung zu vertreten, der Bundesregierung könne nicht geglaubt werden, wenn diese ein „Lastenausgleichsgesetz“ ausschließe? Falls ja, weshalb?

17) Ist der Senat der Auffassung, dass es im Lichte der oben genannten Rechtsprechung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unzulässig sein könnte die Meinung zu vertreten, die Schulmedizin versage bei der Bekämpfung von Krebserkrankungen? Falls ja, weshalb?

Zu 4. - 17.:

Der Senat ist im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen angehalten, einen etwaigen Informationsvorsprung zum Zwecke der parlamentarischen Willensbildung und der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive auszugleichen. Die abstrakte Bewertung rechtlicher Fragestellungen ist vom Sinn und Zweck des parlamentarischen Fragerechts hingegen nicht erfasst. Im Übrigen ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, einschließlich der zum Grundrecht auf Meinungsfreiheit entwickelten Grundsätze, für den Senat uneingeschränkt maßgeblich.

Berlin, den 08. November 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen